

Satzung
des
Sportverein
Schneeberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Schneeberg e.V. (im Weiteren SVS genannt). Der SVS hat seinen Sitz in Schneeberg und wurde am 25.08.1990 unter der Nummer VR 37 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes aufgenommen.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der SVS ist ein Mitglied des LSB Sachsen e.V. und ist offen für alle sportinteressierten Bürger.

Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder im Verein SVS kann jeder Bürger werden. Er muss die Satzung des SVS und das Statut des LSB Sachsen e. V. anerkennen.
2. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigte sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Satzung des SVS anerkennt und bereit ist, den Verein materiell und finanziell zu unterstützen.

5. Mitgliedern und Förderern des Sports kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag der Vertreterversammlung durch den Vorstand verliehen werden.
6. Die Mitgliedschaft ruht auf schriftlichen Antrag des Mitglieds bei Absolvieren des Wehr- und Zivildienstes, Studium und längerer beruflicher Abwesenheit nach entsprechendem Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 20 Kalendertagen Gelegenheiten zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von 20 Kalendertagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, wird die Mitgliedschaft für beendet erklärt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Vertreterversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 Vereinsorgane

- a) Vorstand
- b) Vertreterversammlung

§ 8 Vorstand

1. Präsident/-in
2. Vizepräsident/-in
3. Vereinsmanager/-in
4. Schatzmeister/-in
5. Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbewegung

Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit (Ehrenamtszuschale) erhalten. Dies betrifft jedoch nur:

- Vereinsmanager/-in
- Schatzmeister/-in

Über die Höhe entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung
2. Aufstellung der Tagesordnung für die Vertreterversammlung
3. Vorbereitung und Begründung von Beschlüssen zur Vorlage für die Beschlussfassung in der Vertreterversammlung
4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Koordinierung der Jugendarbeit im Verein

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsident oder Vizepräsident einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 12 Vertreterversammlung

In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Vertreter ist nicht zulässig. Je 15 Mitgliedern der jeweiligen Abteilung des Vereins wird 1 Vertreter durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Der gewählte Vertreter muss volljährig sein.

Die Vertreterversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
3. Vorschläge zur Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern als Ehrenmitgliedern des Vereins
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Vertreterversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vertreter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind auf Antrag der Vertreter einzuberufen, wenn 1/3 der Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vertreter. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vertreter des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen vertreten den Verein jeweils 2 Vorstände gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1500,- € ist die Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Vertreterversammlung für 4 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Vertreterversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

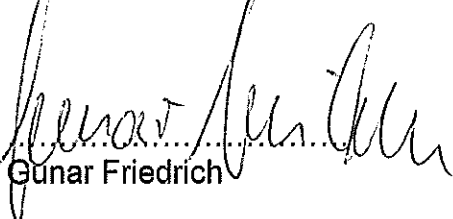
§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Vereinstätigkeit eingestellt und das Vermögen des Vereins fällt an die Stadtverwaltung Schneeberg, die es in einer dem Zweck des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Satzung des Sportverein Schneeberg e. V.

Vorstehende Satzung wurde am 12.04.2011
in 08289 Schneeberg, Keilbergring 20
von der Vertreterversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnet der Vorstand:


.....
Gunar Friedrich

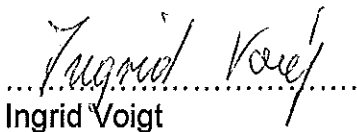
Präsident


.....
Klaus – Dieter Voigt

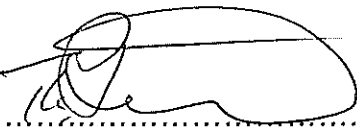
Vizepräsident


.....
Ullrich Schöniger

Vereinsmanager


.....
Ingrid Voigt

Schatzmeisterin


.....

Thomas Riedel

Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbewegung